

[Fürstliche Verordnung zum Münzvertrag]¹

vom 3. Dezember 1858

[Wiener] Münzvertrag

vom 24. Januar 1857

Wir Johann Franz, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg etc. etc. etc.

Indem Wir den zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen, in der Beilage A enthaltenen Münzvertrag ddo. Wien am 24. Jänner 1857 hiermit in Wirksamkeit setzen, verordnen Wir wie folgt:

§ 1

Der durch den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 für das Fürstenthum angenommene Landesmünzfuss, nach welchem 45 Gulden aus einem Pfunde feinen Silbers geprägt werden, hat, vom 1. Jänner 1859 angefangen, der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuss und die Grundlage der ausschliessenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des Fürstenthumes zu sein.

§ 2

Vom 1. Jänner 1859 an werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben in unserem Fürstenthume auf die neue Währung gesetzt und alle Rechnungen unserer öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§ 3

Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, so wie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke in der neuen Währung zu führen. Das Regierungsamt hat durch die ihm gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmassregeln für die Handhabung dieser Bestimmungen zu sorgen.

¹ LI LA SgRV 1857/07. Druck. Der Münzvertrag ist als Anhang A zur Verordnung publiziert.

§ 4

Werden vom 1. Jänner 1859 an in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in neuer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem ersten Jänner 1859 an bei Gericht angebrachtes Klagbegehren oder Gesuch erschliessen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1859 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die neue Währung ein, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§ 5

Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. Jänner 1859 begründeten Privat-Rechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuta) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen Währung nach folgendem Massstabe zu leisten:

100 fl. (20 fl. Fuss) mit	105 fl.
100 fl. sogenannte Reichswährung (24 fl. Fuss) mit	87 ⁵⁰ / ₁₀₀ fl.
100 Lire Austriache mit	35 fl.
100 französische, sardinische oder schweizerische Franken mit	40 ⁵⁰ / ₁₀₀ fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniss zu dem 20 fl.-Fusse gesetzlich festgesetzt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach dem obigen Massstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen.

§ 6

Nach dem im § 5 angenommenen Massstabe sind vom 1. Jänner 1859 an, auch alle Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen. In gleicher Weise sind alle jene, nicht vom Staate, sondern öffentliche Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. December 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§ 7

Zahlungen, welche aus einem vor dem 1. Jänner 1859 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedingener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. Jännert 1859 in derselben geleistet werden.

§ 8

Vom 1. Jänner 1859 an haben nachbenannte österreichische Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben ausser Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der neuen Währung zu gelten und müssen in diesem Werthe von jedermann angenommen werden :

1. Das Guldenstück oder Scudo	2 fl. 10	Hunderttheile
2. Das 1 Guldenstück oder 1/2 Scudo	1 fl. 5	Hunderttheile
3. Das 1/3 Guldenstück oder Zwanziger neuen Gepräges 9/10 fein und die Lira Austriaca	– fl. 35	Hunderttheile
4. Das 1/3 Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges 9 1/3 Loth fein	– fl. 34	Hunderttheile
5. Das 1/6 Guldenstück oder 10 Kreuzerstück und die 1/2 Lira	– fl. 17	Hunderttheile
6. Das 1/12 Guldenstück oder 10 Kreuzerstück und die 1/4 Lira	– fl. 8 ⁵ / ₁₀	Hunderttheile
7. Das 1/20 Guldenstück oder 3 Kreuzerstück	– fl. 5	Hunderttheile
8. Der Kronthaler	2 fl. 30	Hunderttheile
9. Der 1/2 Kronthaler	1 fl. 12	Hunderttheile
10. Der 1/4 Kronthaler	– fl. 55	Hunderttheile

Silberscheidemünzen

11. Das 6 Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	– fl. 10	Hunderttheile
--	----------	---------------

Kupferscheidemünzen

12. Das 2 Kreuzerstück	– fl. 3	Hunderttheile
13. Das 1 Kreuzerstück und 5 Centesimistück	– fl. 1 ⁵ / ₁₀	Hunderttheile
14. Das 3 Centesimistück	– fl. 1	Hunderttheile
15. Das 1/2 Kreuzer- und 1 Centesimistück	– fl. 0.5	Hunderttheile

Die Hunderttheile des Guldens heissen Kreuzer.

§ 9

Die Annahme der in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke derjenigen Staaten, welche an diesem Verträge Theil genommen haben oder demselben beigetreten sind, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1 ½ fl. beziehungsweise 3 fl. der neuen Währung (30 und rücksichtlich 15 Stücke auf ein Pfund fein Silber) darf von niemand verweigert werden.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

Die von den Staaten des heutigen Zollvereins gemäss der Münzconvention vom 30. Juli 1858 in der Eigenschaft als Vereinsmünze bisher ausgeprägten Zweithaler-Stücke (3 ½ fl. Stücke des 24 ½ fl.- Fusses) werden Zwei-Vereinsthaler-Stücke in jeder Beziehung gleichgestellt.

§ 10

Den im Vierzehn-Thaler-Fusse ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 beteiligten Staaten wird die unbeschränkte Gültigkeit im Werthe von 1 ½ fl. der neuen Währung im Fürstenthume zugestanden.

§ 11

Nachdem Wir dermal keine Landes- und Scheidemünzen auszuprägen befunden haben, so sollen die in Oesterreich nach dem kaiserl. Patente vom 19. September 1857 in österreichischer Währung ausgeprägten Landes- und Scheidemünzen nach ihrem vollen Werthe im Fürstenthume gesetzlichen Umlauf haben.

Die Ein-Vereinsthaler, welche Wir, den Bestimmungen des Münzvertrages gemäss, ausprägen lassen werden, werden auf der Aversseite Unser Brustbild mit der Umschrift :

JOHANN FRANZ FÜRST zu LIECHTENSTEIN

führen, auf der Reversseite aber das fürstliche Wappen mit der Umschrift :

EIN VEREINSTHALER
XXX EIN PFUND FEIN

und die Zahl des Jahres, in welchem die Ausmünzung stattgefunden hat, enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift der Wahlspruch :

KLAR und FEST

enthalten.

§ 12

Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines $\frac{1}{4}$ fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze aufzunehmen. Dagegen darf in Ermanglung eigener die Annahme der österreichischen Scheidemünzen nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als $\frac{1}{4}$ fl. beträgt oder wenn ein geringerer Betrag als der eines $\frac{1}{4}$ Gulden zu begleichen ist.

§ 13

Die in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Teil genommen haben oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und halben Kronen sollen sowohl bei den Staatskassen als im allgemeinen Verkehr in jeder Beziehung so angesehen werden, als ob sie Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges wären.

Die Kronen, welche Wir als Vereinsgoldmünzen ausprägen lassen werden, werden auf der Aversseite Unser Brustbild mit der Umschrift :

Johann Franz Fürst zu Liechtenstein

führen, auf der Reversseite aber den Namen der Münze und die Jahreszahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben :

Vereinsmünze

unten :

50 Ein Pfund fein

enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift den Wahlspruch

Klar und Fest

enthalten.

§ 14

Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels, daher ist niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Eisgrub am 3. December 1858.

(L. S.) Johann Franz Fürst von und zu Liechtenstein.

Franz Zimmerman, fürstlich dirigirender Hofrath

Nach Seiner Durchlaucht höchstem Befehle.

Franz Strak, fürstlicher Rath

e-archiv.li

Anhang A: Münzvertrag²

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstentum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten anderseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldsorden;

Seine Majestät der König von Preussen: Allerhöchstihren geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchstihren Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der königlich bayerischen Verdienstorden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael usw.;

Seine Majestät der König von Sachsen: Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, geheimen Rath Adolph Freihern v. Weissenbach, Comthur II. Classe des königlich sächsischen Verdienstordens usw.;

Seine Majestät der König von Hannover: Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des königlichen Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Baden: Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des grossherzoglichen Ordens von Zähringer Löwen usw.;

Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: Allerhöchstihren Oberbergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen: Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rössler, Ritter des Orden Philipps des Grossmüthigen usw.;

Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen: Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des grossherzoglich-sächsischen Hausordens vom weissen Falken usw.

² Textwiedergabe nach: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jg. 1857, XXIII:Stück, Nr. 101, S. 373-384. Online-Version: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18570004&seite=00000373>. Vom Kaiser am 30. April 1857 ratifiziert.

Seine königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg: den königlich hannover'schen Finanzrath usw. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen: den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha: den königlich sächsischen geheimen Rath usw. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg: den grossherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig: den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau: den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen, Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und **Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:** den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein: den kaiserlich österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, I. U. Dr. Cajetan Edeln v. Mayer, Ritter der österreichisch-kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden usw.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont: den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuss älterer Linie: den grossherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuss jüngerer Linie: den königlich sächsischen geheimen Rath usw. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den königlich hannover'schen Finanzrath usw. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Lippe: den königlich preussischen geheimen Oberfinanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf von Hessen: den grossherzoglich hessischen Oberbaurath Hector Rössler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt: den Senator Franz Alfred Jacob Bernus usw.

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschliessliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, dass, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

- entweder der Dreissig-Thaler-Fuss (an Stelle des bisherigen 15 Thlr.-Fusses) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,
- oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuss zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
- oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuss (an Stelle des bisherigen 24¹/₂ fl.-Fusses) zu 52 ¹/₂ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuss zu gelten hat.

Artikel 3

Insbesondere soll

- a) im Königreiche Preussen mit Ausschluss der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Grossherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldbeck und Pyrmont, Reuss ältere Linie und Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:
der Dreissig-Thaler-Fuss;
- b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:
der fünfundvierzig-Gulden-Fuss;
- c) in den Königreich Bayern und Württemberg, in den Grossherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthumem Sachsen-

Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preussens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuss

als Landesmünzfuss und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäss sollen unter Münzen:

- der „Thaler-Währung“: die des 30 Thlr.-Fusses bez. des 14 Thlr.-Fusses,
- „österreichischer Währung“: die des 45 fl.-Fusses,
- „süddeutscher Währung“: die des 52 ½ fl.-Fusses bez. des 24 ½ fl.-Fusses

verstanden werden.

Artikel 4

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52 ½ fl.-Fusses sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr. Und 24 ½ fl.-Fusse ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, dass bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, soferne nicht die am Schlusse des Artikels 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24 ½ fl.-Fusses und den neuen Münzen des 30. Thlr.- und 52 ½ fl. Fusses nicht gemacht werden darf

Artikel 5

Ein jeder der vertragenden Staaten wird feine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuss (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner-Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Landesmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfusses auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das 1/6 Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fusse,

das ¼ fl.-Stück im 45 fl.-Fusse,

das ¼ fl.-Stück im 52 ½ fl.-Fusse

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniss zu beschränken.

Artikel 6

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünzen, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken – Courantmünzen – ihren Landesmünzfuss (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, dass auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, dass unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in soweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüssen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1.Thlr. in Thaler-Währung, $1 \frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1 \frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung;
2. das Zwei-Vereinsthaler- Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. In Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3 \frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Ausserdem soll auch in dem Falle niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, dass in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3 \frac{1}{2}$

fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäss, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fusse ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniss der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13 ½ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildnis des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muss in der Umschrift um das Landesmappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung des Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahreszahl enthalten. Durch letztere ist stets des Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11

Die Höhe der Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stück auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung;
2. in den folgenden Jahren von 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen

lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, dass die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewicht den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aussercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuss als dem Landesmünzfuss (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfennig- (Pfennig-), sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrössen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer usw. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfusse als zu 34 $\frac{1}{2}$ Thlr. in Thaler-Währung, 51 $\frac{3}{4}$ fl. österreichischer Währung oder 60 $\frac{3}{8}$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägungen der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniss von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr als Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniss des eigenen Landes zu Zahlung im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, sowie dieselbe dieses Bedürfniss etwa bereits übersteigt, auf jenes Mass zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthiget werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Aussercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werth, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die im Umtausche bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fusses zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfusse die Münzen des bisherigen Landesmünzfusses und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlauf gelassen werden soll, bleibt im Sinne des Artikels 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19.ºFebruar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17

Die in den Artikel 13 und 15 übernommenen Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöchernte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18

Zur weitem Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold, unter der Benennung *Krone* und *Halbe Krone* ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu 1/50 des Pfundes feinen Goldes;
2. die Halbe Krone zu 1/100 des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniss des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19

Das Mischverhältniss der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als 2 ½ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniss des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muss die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (*corona*) und die Jahreszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von 2 ½ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20

Die Bestimmung der Artikel 6 und 12 sind ebenmässig auf die Vereinsgoldmünzen Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung usw. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünzen innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung usw. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Artikel 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken usw. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von ½ Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, dass die im Landesmünzfusse festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Artikel 18) bei seinen Kassen nach einem in Voraus bestimmten Kurse an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.
- b) Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
 - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelsurses auf den massgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hienach bestimmten Kassencurs;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bez. herabzusetzen;
 - ee) die Erklärung, dass dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken usw. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmässigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, dass dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniss in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staat selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, dass von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben und dass letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Artikel 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fusses, theils zwischen denen des bisherigen 24 ½ fl.-Fusses über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838 und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarung sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art, mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten, einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen und in beiden Fällen die Gesamtwertsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfusses ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angeordnete Münzcartel bleibt ferner aufrecht erhalten, dass es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26

Für den Fall, dass andere deutsche Staaten oder solche ausserdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschliessen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Staaten sich bereit, diesem Wunsche durch desshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, in soferne der Rücktritt von der einen oder andern Seite nicht erklärt oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluss mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Ausdrücklich festgesetzten oder

stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen können.

Artikel 28

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857

(L.S.) Johan Anton Brentano

(L.S.) Carl Theodor Seydel

(L.S.) Franz Xaver von Haindl

(L.S.) Adolph Freiherr von Weissenbach

(L.S.) Wilhelm Brüel

(L.S.) Adolph Müller

(L.S.) Dr. Vollrath Vogelmann

(L.S.) Johann Rudolph Sigmund Fulda

(L.S.) Hector Rössler

(L.S.) Gottfried Theodor Stichling

(L.S.) Dr. Cajetan Edler von Mayer

(L.S.) Franz Alfred Jacob Bernus